

SATZUNG
des
SV Rot-Weiß Lucklum/Erkerode e.V.



Stand: Entwurf Mai 2022

Änderungen im Vergleich zur alten Satzung (2017) sind rot markiert

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. Mai 1949 in Lucklum gegründete Sportverein führt den Namen „SV Rot-Weiß Lucklum/Erkerode e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lucklum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Braunschweig** eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist **über die Abteilungsleitenden** an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Das Aufnahmegesuch kann auf elektronischem Weg erfolgen und ist dann auch ohne Unterschrift gültig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder sind berechtigt in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. **Mit Beitritt wird die Vereinssatzung anerkannt.**

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist **schriftlich** bis zum 30. September eines jeden Jahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. **Die Austrittserklärung kann auf elektronischem Weg erfolgen und ist dann auch ohne Unterschrift gültig.**
3. Der Ehrenrat kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied aus dem Verein **mit sofortiger Wirkung** ausschließen:
 - a. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen VerhaltensDer Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

§ 4

Sanktionen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Einzelmaßnahmen verhängt werden:

- a. **Abmahnung**
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten

Der Bescheid über die **Sanktionen** ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

§5

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden per Lastschrift bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet **mindestens einmal im Jahr** statt.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss, soweit satzungsmäßig erforderlich, folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand, durch **Information auf der Homepage**, Aushang an den ortsüblichen Anschlagtafeln und durch Hinweise in der **lokalen** Zeitung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit **nicht**, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. **Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleitenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. **Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleitenden. Satzungsänderungen müssen bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.**

Die Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. **Anträge können von jedem Vereinsmitglied, vom Vorstand und vom Ehrenrat gestellt werden.**
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich, **auch in elektronischer Form**, bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem **Kassenwart**
 - b. als Gesamtvorstand:
Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem **Pressewart** und den Abteilungsleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im **Innenverhältnis** des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. **Im Übrigen bedarf der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung eines Grundstücks der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf auch der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, wenn der Wert jeweils einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € übersteigt.**
3. Die Sitzungen des **Gesamtvorstandes** werden von dem Vorsitzenden geleitet. **Dieser lädt den Gesamtvorstand unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung ein.** Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, **mindestens aber vierteljährig.** Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt § 8 Abs. 8 der Satzung entsprechend. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch mit **allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes** bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
Die Vorbereitung und die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nicht der geschäftsführende Vorstand handeln muss, die Behandlung von Anfragen und Anregungen der Mitglieder und die Arbeit in den Ausschüssen der Abteilungen.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes **auf Anfrage, mindestens jedoch vierteljährig, zu unterrichten.**
6. **Der geschäftsführende Vorstand** hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und **Ausschüssen** teilzunehmen.

§10

Abteilungen und Ausschüsse

1. **Die Gründung und Auflösung einer Abteilung kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.**
2. **Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.** Die jeweiligen Abteilungen wählen ihren Abteilungsvorstand nach den Grundsätzen dieser Satzung selbst. Der Abteilungsvorstand sollte aus mind. 3 Personen bestehen.

3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 11

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist neben seiner Zuständigkeit nach dem §§ 3 und 4 der Satzung auch für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Ein Mitglied des Ehrenrates darf kein anderes Vorstandsamt innerhalb des Vereins bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Vereinsmitglied kann den Ehrenrat kontaktieren. Der Ehrenrat entscheidet dann über das weitere Vorgehen mit einfacher Mehrheit.

§12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ehrenrates, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Protokolle ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

§14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

Abteilungen mit eigener Kassenführung können eigene zusätzliche Kassenprüfungen durchführen.

§15

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Gesamtvorstand die Möglichkeit Ordnungen mit zweidrittel Mehrheit seiner Stimmen zu erlassen.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Wolfenbüttel, 38340 Wolfenbüttel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist vorstehender neuer Satzung gemäß am 24. Juni 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden.

§17

DSGVO

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.07.2022 beschlossen wurden.